



5. FEBRUAR 2024

KRITERIENKATALOG
DER GEMEINDE JADE FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN



Einführung und Zielsetzung

Im Bereich der Erneuerbaren Energien gewinnt neben der Windkraft auch Photovoltaik, insbesondere auf Freiflächen (PV-Freiflächenanlagen – PV-FFA), zunehmend an Bedeutung.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) weist als Niedersächsisches Klimaziel aus, dass der Energie- und Wasserstoffbedarf bis zum Jahr 2040 bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt sein soll. Im Bereich der Photovoltaik konkretisiert § 3 Abs. 1 Nr. 3a NKlimaG ein Ausbauziel für Freiflächenanlagen, das bei mindestens 0,5% der Landesfläche bis zum Jahr 2033 liegt. Dieses Ausbauziel ist erst kürzlich (zum 01.01.2024) angehoben worden, zuvor waren es 0,47%.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG legt neben dem o.g. Flächenziel auch Ausbauziele in Bezug auf die installierte Leistung fest: Bis zum Jahr 2035 sollen mindestens 65 Gigawatt installierte Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik kommen, mindestens 50 Gigawatt davon aus anderen als Freiflächenanlagen (also z.B. aus Dachflächen). Damit verbleibt für die Freiflächenanlagen ein Anteil von 15 Gigawatt.

Im Unterschied zur Windkraft gibt es im Bereich der Photovoltaik allerdings keine auf die regionalen Planungsträger heruntergebrochenen Teilziele, sondern lediglich die landesweiten Ziele.

Ausbauziel 0,5% der Landesfläche:

➔ Rd. 238 Quadratkilometer

Ausbauziel PV-FFA nach installierter Leistung:

➔ 15 Gigawatt

Die im NKlimaG verankerten Ausbauziele für Freiflächenanlagen haben dazu geführt, dass es in den vergangenen Monaten vermehrt Anfragen und Anträge von Seiten verschiedener Vorhabenträger gegeben hat. Ziel dieser Anträge ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung) zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-FFA.

Anders als Windenergieanlagen gehören PV-FFA nicht grundsätzlich zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, was im Regelfall die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich macht. Lediglich in einem 200m-Korridor entlang von zweigleisigen Schienenwegen oder Autobahnen gelten PV-FFA als privilegierte Vorhaben und eine Bauleitplanung ist nicht zwingend erforderlich. Die Realisierung von PV-FFA bietet sich besonders dort an, wo bereits eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist und eine Vorbelastung besteht (z.B. Windparks).

Den Kommunen, die in ihrem Hoheitsgebiet die Planungshoheit innehaben, kommt damit eine Schlüsselrolle zu. Abseits des 200m-Korridors können PV-FFA nur dann entstehen, wenn die Kommune durch entsprechende Ausweisung im Rahmen einer Bauleitplanung die Flächen planerisch für PV-FFA zur Verfügung stellt.

Um der „Antragsflut“ zur Ausweisung von Flächen für PV-FFA mit einer kommunalen Steuerung entgegentreten zu können und eine objektive Entscheidungsgrundlage für eingegangene und eingehende Anträge zu schaffen, wurde dieser Kriterienkatalog für PV-FFA aufgestellt.

Kreisweites Energiekonzept als vorgeschaltete Potenzialanalyse

Der Landkreis Wesermarsch hat Ende 2022 für sein Kreisgebiet ein Regionales Energiekonzept für PV-FFA veröffentlicht. Dieses Konzept soll den Kommunen als Leitfaden bei der Ausweisung von Flächen für PV-FFA dienen.

Das Konzept kategorisiert das Kreisgebiet in unterschiedliche Flächenzonen:

Die **Ausschlussflächen** sind für PV-Freiflächenanlagen ungeeignet (aufgrund von z.B. raumordnerischen Belangen wie Vorranggebieten, Landschaftsschutzgebieten, Versorgungsleitungen bzw. Infrastruktur etc.).

Die **Restriktionsflächen** sollen eher nicht für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden (aufgrund von z.B. seltenen Böden, schutzwürdigen Bereichen für Gast- und Brutvögel).

Die **Gunstflächen** bezeichnen Flächen, die sich gut für PV-Freiflächenanlagen eignen. Hier wird unterteilt in Gunstflächen I. Ordnung und Gunstflächen II. Ordnung.

Aus dem regionalen Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch geht für Jade hervor:

- Ca. 5.248 ha Ausschlussfläche (56% des Gemeindegebietes)
- Ca. 2.697 ha Restriktionsfläche (28% des Gemeindegebietes)
- Ca. 832 ha Gunstfläche II. Ordnung (9% des Gemeindegebietes)
- 0 ha Gunstfläche I. Ordnung
- Ca. 14 ha Privilegierung (0,15%)
- Ca. 607 ha Siedlungsschwerpunkte/Bebauungsplangebiete (6,5% der Gemeindefläche)

Durch das Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Jade vorab untersucht und in die o.g. Flächenkategorien eingeteilt worden. Ein grober Kriterienkatalog ist also bereits vorhanden. Darauf aufbauend wollen wir für Gemeinde Jade nun (weitergehende) Kriterien festlegen, die bei der Entscheidung über einen Antrag zugrunde gelegt werden.

Kriterien

1. Darstellung im regionalen Energiekonzept

Es werden keine Flächen in Betracht gezogen, die im regionalen Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch als Ausschlussflächen eingestuft sind. Die Gemeinde Jade hat im Vergleich zu anderen Kommunen in der Wesermarsch einen relativ hohen Anteil an Gunstflächen.

Es sollen daher nur Gunstflächen für PV-FFA ausgewiesen werden. Zumeist ist es so, dass Flächen in Teilen als Gunstfläche, in Teilen als Restriktionsfläche dargestellt sind. Ist der überwiegende Flächenanteil als Gunstfläche dargestellt, gilt diese grundsätzlich als

Gunstfläche. Ist der überwiegende Anteil als Restriktionsfläche ausgewiesen, wird die Fläche grundsätzlich als Restriktionsfläche angesehen.

An Gunstflächen angrenzende Restriktionsflächen können in die Planungen miteinbezogen werden, wenn dies in Bezug auf den Flächenzusammenhang oder die Flächengröße sinnvoll ist.

2. Mindestgröße

Um eine Zerstückelung bzw. einen „Flickenteppich“ bei der Entstehung von Solarparks zu vermeiden, wird eine Mindestgröße für das Plangebiet festgelegt. Das Plangebiet muss zusammenhängend mindestens 5 ha umfassen und mindestens 5 Megawatt installierte Leistung aufweisen. Größere Plangebiete werden bevorzugt.

3. Bodenqualität

Die Ausweisung von Flächen für PV-FFA steht im Spannungsfeld mit der Landwirtschaft. Flächen, die bisher für die Landwirtschaft zur Verfügung standen, werden einer anderen Nutzung zugeführt, sodass sie der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich entzogen werden. Böden mit hohem Ertragspotenzial (Bodenzahl > 76) sollen der Landwirtschaft weiter zur Verfügung stehen und daher nicht als Fläche für PV-FFA ausgewiesen werden. Diese Flächen sind im Regionalen Energiekonzept ebenfalls als Ausschlussflächen dargestellt. Böden mit mittlerem Ertragspotenzial (Bodenzahl ≥ 40 bis >76) werden als Restriktionsfläche dargestellt. Auch diese sollen grundsätzlich nicht für PV-FFA in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann gegeben sein, wenn eine Fläche tatsächlich nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und abzusehen ist, dass sie auch in den kommenden Jahren nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Es ist dann darzustellen, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ausreichend Flächen mit entsprechenden Ertragspotenzialen zur Verfügung stehen, sodass hier eine Beschneidung durch PV-FFA nicht stattfindet und darüber hinaus für die Zukunft ausreichend Entwicklungspotenzial für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung der PV-FFA bestehen bleibt.

Ausgenommen sind diejenigen Flächen, die bereits als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen sind, da hier eine infrastrukturelle Vorprägung besteht und die Flächen durch die Windenergie bereits vorbelastet sind.

4. Baugrunduntersuchung

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeit im Falle einer Ausweisung ist der Boden der Antragsfläche seitens des Vorhabenträgers vorab dahingehend zu überprüfen, ob zusätzliche Gründungsmaßnahmen für das Errichten einer standfesten PV-Anlage erforderlich werden und ob unter diesen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage möglich ist.

5. Ausschluss von Agri-PV

Agri-PV-Anlagen sind im Gemeindegebiet nicht gewollt. Die Flächen sind im Gemeindegebiet oft eher schmal und lang, Agri-PV ist nur dort mit der Praxis vereinbar, wo entsprechende Flächenbreiten zur Verfügung stehen, um die Abstände zwischen den Solarmodulen ausreichend groß zu bemessen. Flächen, die für PV-FFA ausgewiesen werden, sollen intensiv für die Solarstromerzeugung genutzt werden. Dafür sollen andere Flächen, die sich gut bewirtschaften lassen, nicht mit PV-FFA belegt werden.

6. Begrünung

Um Beeinträchtigungen aufgrund der Optik eines Solarparks zu vermindern, ist jeder Solarpark an den äußeren Grenzen zu begrünen (mindestens an den Seiten, die einer Wohnbebauung zugewandt sind).

7. Netzverknüpfungspunkt

Die erzeugte Strommenge muss dem Stromnetz zugeführt werden können. Eine standortbedingte Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt sowie die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur (z.B. durch einen vorhandenen Windpark) wird positiv gewertet.

8. Kosten des Verfahrens, Beteiligung der Bürger und der Gemeinde

Der Vorhabenträger hat die Kosten für die Ausweisung der Flächen (Bauleitplanung) zu tragen. In Bezug auf die (finanzielle) Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger und der Gemeinde Jade wird auf das zukünftige Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen hingewiesen.

Antragsteller haben nachvollziehbar darzulegen, wie die o.g. Kriterien durch das geplante Vorhaben erfüllt werden.

Das Erfüllen der o.g. Kriterien begründet keinen Anspruch auf Ausweisung einer Fläche für PV-FFA, die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob Anträge auf Flächenausweisung angenommen oder abgelehnt werden. Dabei können weitere Aspekte (z.B. Konzept des Vorhabenträgers, Referenzen des Vorhabenträgers) in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Die Gemeinde behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt den weiteren Zubau von PV-FFA grundsätzlich zu beschränken bzw. nicht mehr zuzulassen (z.B. aufgrund des bereits ausgewiesenen Flächenanteils oder der bereits zugebauten installierten Leistung).

Der o.g. Kriterienkatalog ist am XX.XX.2024 vom Rat der Gemeinde Jade beschlossen worden.